

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 24.9.2009
GZ: 520/09

BMJ-L773.002/0002-II 2/2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 12. August 2009, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geändert werden, samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 25. September 2009 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Das Vorhaben, den Persönlichkeitsschutz im Medienrecht, insbesondere betreffend Opfer strafbarer Handlungen, zu verbessern, wird von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt.

Der geplanten Ausdehnung des Identitätsschutzes auch auf Zeugen von Straftaten steht die Österreichische Notariatskammer ebenfalls positiv gegenüber.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Gegen die anderen im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen bestehen ebenfalls keine Einwände, soweit nicht im Folgenden Anderes ausgeführt wird.

Der neu vorgesehene § 77 Abs. 2a StPO soll die Möglichkeit schaffen, auf Antrag auch für wissenschaftliche oder vergleichbare Arbeiten wie etwa Filmdokumentationen, die die Verwendung personenbezogener Daten zum Inhalt haben, Einsicht in Akten eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens zu erhalten. Voraussetzung dafür wäre die zuvor eingeholte Zustimmung der Betroffenen (dies können gemäß den Erläuterungen insbesondere Beschuldigte/Verurteilte, Opfer, Zeugen und Angehörige derselben sein). Die Österreichische Notariatskammer vertritt dazu die Auffassung, dass diese Regelung mit faktischen Schwierigkeiten verbunden wäre. Wie die Begriffe „Verwendung personenbezogener Daten“ bzw. „personenbezogene Auswertung“ genau zu verstehen sind, erscheint nicht ganz klar. Es ist jedenfalls anzunehmen, dass den potentiellen Antragstellern in vielen Fällen, auch wenn sie einige Namen von „Betroffenen“ kennen, die Namen einiger anderer im Akt vorkommender „Betroffener“, wie etwa Zeugen, im Vorhinein nicht bekannt sind. In vielen Fällen wäre dem potentiellen Antragsteller somit gar nicht klar, von wem aller er im Vorhinein eine Zustimmung einholen müsste, um Akteneinsicht erhalten zu können. Die Möglichkeit, nur die Aktenteile zur Einsicht freizugeben, die sich auf Personen beziehen, von denen eine Zustimmung vorliegt, erscheint wenig praktikabel. Aufgrund zahlreicher Querverweise in den Akten und des Umstands, dass in vielen Aussagen (unter Umständen sogar erstmals im Akt) Namen anderer Personen (anderer „Betroffener“) genannt werden, wäre eine Aufbereitung der Akten im dargestellten Sinne vor Gewährung der Akteneinsicht kaum durchführbar. Von allen betroffenen Personen im Vorhinein die Zustimmung einzuholen (wobei für die Kontaktierung durch den Antragsteller auch eine Kenntnis der aktuellen Anschrift notwendig wäre), ist wie erwähnt aber häufig schon mangels Kenntnis aller Namen der betroffenen Personen nicht möglich. Wenn dem Antragsteller gewisse Namen von Betroffenen aber im Vorhinein nicht bekannt sind, ist dies auch kein Anwendungsfall einer Ersetzung der Zustimmung. Aufgrund der angeführten Problematik wird angeregt, in der StPO für den intendierten Zweck eine andere Lösung vorzusehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)